

## **E n t w u r f**

### **betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2017)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Die Bestimmungen des in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallenden, aufzugsrechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96/251 vom 29. März 2014, sind im oö. Landesrecht umzusetzen.

Im bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2016/0249 gegen die Republik Österreich hat die Kommission die Nichtumsetzung der in Rede stehenden Richtlinie in Oberösterreich bemängelt. Die vorliegende Novelle verfolgt daher den ausschließlichen Zweck einer umgehenden Richtlinienumsetzung.

Gleichzeitig werden die in der Verordnung vorhandenen Verweise auf Bundesrecht an den aktuellen Rechtsstand angepasst.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Das Aufzugsrecht fällt - mit einigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden

keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die mit dieser Verordnung bezweckte inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen.

Dies gilt auch für Unternehmen, weil einerseits die Unternehmen als Hersteller oder Prüfstellen von Aufzügen bereits auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 umgestellt haben und andererseits die Unternehmen als Betreiber von gewerblichen Aufzugsanlagen ohnehin nicht unter den Geltungsbereich des Oö. Aufzugsgesetzes 1998 fallen und damit auch nicht von der Oö. Aufzugsverordnung 2010 betroffen sind.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr wird mit dem vorliegenden Novellentwurf der in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallende, aufzugsrechtlich relevante Teil der Richtlinie 2014/33/EU im oö. Landesrecht inhaltlich umgesetzt. Die vorliegende Novelle bringt keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards mit sich. Im Übrigen besteht im konkreten Fall keine Pflicht zur Notifikation aufgrund der Umsetzung verpflichtenden EU-Rechts bzw. technischer Spezifikationen (Art. 7 Abs. 1 lit. a der Richtlinie [EU] 2015/1535).

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Novellentwurf enthaltenen Regelungen haben keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 1 Z 5, § 2 Abs. 1 und § 3 Z 3):**

Diese Anpassungen dienen der inhaltlichen Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU.

Die sich durch die Richtlinie ergebenden Neuerungen betreffen das Inverkehrbringen, die Marktüberwachung und die Notifizierung von Prüfstellen. Diese in die Bundeskompetenz fallenden Themen wurden demgemäß bereits durch die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 (und im Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz 2015) umgesetzt.

Dadurch ist es notwendig, die Verweise auf die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 an die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 anzupassen.

### **Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 8 Abs. 4 und 5):**

Der veraltete Verweis auf § 14 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 kann entfallen, da das „Betreuungsunternehmen“ ohnehin im Oö. Aufzugsgesetz 1998 (siehe § 12 Abs. 1 zweiter Satz) verankert ist.

Die Einfügung des Verweises auf Abs. 4 nach dem Wort „Betreuungsunternehmen“ im § 8 Abs. 5 erster Satz dient lediglich der Klarstellung (siehe vergleichsweise den Verweis auf § 8 Abs. 4 in § 9 Abs. 1).

### **Zu Art. I Z 6, 7 und 8 (§ 9 Abs. 6, § 10 Abs. 3 und § 12):**

Hier erfolgt eine Anpassung der in der Verordnung vorhandenen Verweise auf Bundesrecht an den aktuellen Rechtsstand.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

## Verordnung

### der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird (Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2017)

Auf Grund des Oö. Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2009, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Oö. Aufzugsverordnung 2010, LGBl. Nr. 23/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Z 5 wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 Z. 1 bis 9 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008“ durch das Zitat „§ 6b Abs. 2 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015“ ersetzt.*
- 2. Im § 2 Abs. 1 wird das Zitat „Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008“ durch das Zitat „Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015“ ersetzt.*
- 3. Im § 3 Z 3 wird das Zitat „§ 13 Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008“ durch das Zitat „§ 6a Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015“ ersetzt.*
- 4. Im § 8 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „gemäß § 14 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“.*
- 5. Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Betreuungsunternehmen“ der Klammerausdruck „(Abs. 4)“ eingefügt.*
- 6. Im § 9 Abs. 6 wird das Zitat “§ 6 Abs. 2 bis 4 und 7 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 bis 3 und 6 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ ersetzt.*
- 7. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz wird das Zitat “§ 6 Abs. 5 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 4 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ ersetzt.*

8. § 12 lautet:

## **„§ 12 Verweisungen**

Soweit in dieser Verordnung auf Bundesverordnungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 198/2016;
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 422/2016;
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 350/2016.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter